

§. 5.

Die Vorschrift wegen Befreiung des ausländischen Grundbesitzes darf nicht in analoger Weise auf andere Einkommensquellen ausgedehnt werden. Vielmehr haben diesseitige Staatsangehörige, welche Kapitalanlagen im Auslande gemacht haben oder dort gewerbliche Etablissements besitzen, das gesammte ihnen daraus zustießende Einkommen hier zu versteuern, auch wenn dasselbe im Auslande bereits mit einer Einkommensteuer belegt worden ist. Es darf jedoch in diesem Falle das fragliche Einkommen behufs der diesseitigen Veranlagung nur mit demjenigen Betrage zur Berechnung gelangen, welcher nach Abzug der davon im Auslande zu entrichtenden Steuer übrig bleibt.

§. 6.

Die in den Thüringischen Regimentern angestellten Königlich Preussischen Offiziere und Militärbeamten sind nach Art. 12 der Konvention vom 26. Juni 1867 von Klassen- und Einkommensteuer vorläufig befreit, von letzterer jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen aus inländischem Grundbesitze beziehen.

§. 7.

Als arm sind nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eignen Vermögen oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigne Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben. Erhalten solche Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstüßung, so sind dieselben nicht zur Klassensteuer zu veranlagern.

Personen dagegen, welche sich durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind, aber wegen künftigen Verdienstes zeitweise Beihilfe von den Gemeinden (z. B. Brennholz) empfangen oder zu Kommunalabgaben, Schulgeld u. nicht herangezogen werden, sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.

Ist ein Armer steuerfrei, so sind es auch die Angehörigen seiner Haushaltung. Hierzu werden aber solche Personen nicht gerechnet, welche mit dem Armen zwar eine gemeinschaftliche Wirtschaft führen, von ihm aber nicht Wohnung oder Unterhalt erhalten, sondern durch Tagelohn oder in sonstiger Weise ein selbständiges Einkommen beziehen. Dergleichen Personen sind steuerpflichtig.

II. Besondere Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

(Zu §§. 6 bis 9 des Gesetzes.)

§. 8.

Die Einschätzung zur Klassensteuer erfolgt in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse wieder in Abtheilungen.